

Presseinfo August 2022 – 1

## **Energiepreispauschale Bei Nichtauszahlung durch den Arbeitgeber Steuererklärung einreichen**

---

Mit dem Septembergehalt bekommen die allermeisten Arbeitnehmer die sogenannte Energiepreispauschale von einmalig 300 Euro vom Arbeitgeber ausgezahlt. Der Arbeitgeber ist grundsätzlich zur Auszahlung der Energiepreispauschale verpflichtet. Es gibt jedoch einige Ausnahmefälle, in denen der Arbeitgeber nicht zur Auszahlung der Energiepreispauschale verpflichtet ist. „Und beziehen Arbeitnehmer gerade im September kein Gehalt, ist eine Auszahlung der Energiepreispauschale mit dem Septembergehalt schlichtweg nicht möglich“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Regelmäßig besteht in diesen Fällen für die betreffenden Personen dennoch ein Anspruch auf die Energiepreispauschale. „Zahlt der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nicht an den Arbeitnehmer aus, kann dieser seinen Anspruch im kommenden Jahr mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 geltend machen“, erläutert Nöll. Auch Minijobbern, kurzfristig Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen mit nur steuerfreiem Arbeitslohn, sog. Bufdis, (Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienst), Werkstudenten, Studenten im bezahlten Praktikum und Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt tätig sind, steht die Energiepreispauschale zu, wenn sie zumindest in einem Monat im Jahr 2022 entsprechend beruflich tätig waren. „Arbeitnehmern, die aufgrund längerer Krankheit nur Krankengeld bezogen haben, und Elterngeldbeziehern steht die Energiepreispauschale ebenfalls zu, und zwar selbst dann, wenn sie im gesamten Jahr 2022 nicht beruflich tätig waren“, ergänzt Nöll. Auch Arbeitnehmer, die in Deutschland leben und bei einem Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind, z.B. Grenzpendler und Grenzgänger, haben einen Anspruch auf die Energiepreispauschale, die jedoch nicht durch den ausländischen Arbeitgeber ausgezahlt wird. Diese Personengruppe muss eine Einkommensteuererklärung 2022 abgeben, damit die Energiepreispauschale nicht verloren geht.